Beemelmanns, Bürgermeister aus Prümmern. Clostermann, Gutsbesither aus Wardt bei Siegburg.

Gemünd, Gutsbesitzer aus Breisig. Guittienne, Gutsbesitzer aus Niederaltdorf. von Haeften, Landrath aus Cleve.

Hahn, Bürgermeister aus Girbelsrath. Harzheim, Bürgermeister aus Genen.

von Jing, Gutsbesitzer aus Vogelsang im Kreise { Rees.

Kleinermann, Bürgermeister aus Dürboslar. Roch, Gutsbesitzer aus Wiltingen.

Rilt, Gutsbefiger aus Walbbockelheim.

Leven, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Benrath. Olbert, Gutsbesitzer aus Erp.

Remelé, Gutsbesitzer aus Abekerk (Haus Gasten-

Schult Bürgermeister aus Ilverich, Kreis Crefeld.

Schult, Burgermeifter aus Gleffen, Kreis Bergheim.

Seulen, Major a. D., Bürgermeister aus Borst. Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirchberg.

Birg, Gutsbesitzer u. Rentmeister aus Bassenheim. Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Riederhammerstein.

Mbreffen,

die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Allerdurchlanchtigfter Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und herr!

1) Entwurf eines Gesetzes wegen Berschaffung von Bor-fluth in dem Bezirke des Appellations - Gerichtshoses zu Coln und des Justig-Senates zu Ebrendreitftein.

Guer Königliche Majestät haben Allergnädigst geruht, den zum zwölften Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Austrocknung von Grundstücken mittelst der Drainage zu erleichtern bezweckt. Die treugehorsamsten Stände haben in dieser Borlage einen neuen Beweis der landesväterlichen Fürsorge erkannt und dieselbe einer umsichtigen Berathung unterbreitet.

Bei dieser Berathung haben sich gegen die Einführung der in den vorgelegten Entwurf aufgenommenen §§ 11 bis 34 des Gesetzes vom 15. November 1811 wesentliche Bedenken, welche in dem gehorsamst beigesfügten Berichte ausgeführt und motivirt sind, herausgestellt, und wurde die Absassung eines den Rechtsschlitutionen der Provinz entsprechenden anderweitigen Gesetzschlwurfs beschlossen.

Die treugehorsamsten Stände erlauben sich, diesen Entwurf Guer Königlichen Majestät mit der Bitte zu überreichen, Allerhöchstbieselben wollen zu befehlen geruhen, daß derselbe der bevorstehenden Versammlung bes allgemeinen Landtages zur ferneren Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werde.

Duffelborf, ben 25. October 1856.

In tieffter Chrfurcht ersterben

Guer Majestät

treugehorsamste Stände der Rheinproving.

Der Landtags = Marschall:

gez .: Freiherr von Baldbott=Baffenheim=Bornheim.

Bericht des zweiten Ausschuffes

über die Königliche Proposition, die Einführung der §§ 11 — 34 des Vorsluth3=Gesetzes vom 15. November 1811 betreffend.

Berichterftatter: Stupp.

Die Birkungen der Drainage auf die Melioration des Bodens haben sich in dem letzten Jahrzehend in dem Maaße bewährt, daß es an der Zeit ift, die Hindernisse, welche derselben entgegen stehen, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Es gehört im Meinlande zu den seltenen Fällen, daß die Lage der Grundstücke die Ableitung des Wassers gestattet, ohne daß dasselbe über fremde Grundstücke geführt werde. In den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht gilt, ist durch das Gesetz vom 15. November 1811 den Grundseigenthümern die Besugniß verliehen, gegen angemessene Entschädigung, behus Entwässerung ihrer Grundstücke, Wasserleitungen über benachbarte Grundstücke zu ziehen. Das Gesetz vom 11. Mai 1853 hat diese Besugniß auch auf die Anlage von Drains ausgedehnt.

Auch in Frankreich wurde das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung der Drainage anerkannt und durch das Gesetz vom 11. März 1854 das Recht, Wasserabsküsse über fremde Grundskücke sich zu verschafsen, sanctionirt.

Der Mangel eines ähnlichen Sesetzes im Bezirke des Rhein. Appellationsgerichtshofes veranlaßte einige Mitglieder des Allg. Landtags, unter dem 7. December vorigen Jahres das Ministerium für landwirthsschaftliche Angelegenheiten zu bitten, dem damals versammelten Allg. Landtag einen Gesetz-Entwurf gleichen Inhalts vorzulegen.

Auf dieses Gesuch eingehend, hat das hohe Ministerium von den fünf Regierungs = Collegien der Rheinprovinz über die Frage, ob es angemessen sei, die §§ 11—34 des Gesches vom 15. November 1811 in die Rheinprovinz einzuführen, einen gutachtlichen Bericht eingefordert.

Das Bedürfniß eines Gesetzes über die Drainage wurde von allen Regierungen anerkannt. Einige Regierungen hielten des Endes die Publikation der vorangeführten §§ 11-34 für hinreichend, zwei Colsegien haben dagegen sich für die Erlassung eines besonderen Gesetzes ausgesprochen. Die Königl. Regierung zu Köln hat sogar einen Entwurf, welcher dem französischen Gesetze nachgebildet ift, eingereicht.

Der letztere Entwurf war dem Referenten bekannt, indem er nebst noch einem anderen Mitgliede des Ausschusses einer Berathung besselben mit dem Decernenten der Königl. Regierung beigewohnt hatte. Dies veranlaßte denselben, gedachten Entwurf dem Ausschusse zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen vorzulegen, denselben seiner Berathung zu unterbreiten. Diesem Ansuchen glaubte der Ausschuß um so mehr willsahren zu müssen, als in den Motiven der Borlage eine aussührliche Prüfung, zwar nicht des Entwurfs, wohl aber des Französischen Gesetzes ausgenommen ist. Durch diese Behandlung der Sache ist der Ausschuß unwerkenndar angewiesen, neben dem Gesetze von 1811 auch das Französische Gesetz zu prüfen, resp. beide gegen einander zu halten.

Durch diese Betrachtung wurde der Gang der Berathung im Ausschusse bahin bestimmt, daß zuvörderst die Königliche Proposition und demnächst der Entwurf der Regierung zu Köln zur Diskussion gelangte.

Es wurde hierbei zuwörderst bemerkt, daß das Gesetz von 1811 zwei verschiedene Rechtsmaterien behandle, nämlich zuerst und zwar im § 1—14 die Regulirung der Stauungs-Anlagen bei Triebwerken in stießenden Gewässern. Die Bestimmungen der §§ 1—10, welche von der Feststellung der Stauhöhe handeln, sind in die Königliche Proposition nicht aufgenommen. In den §§ 11—14 ist der Grundsatz außegesprochen, daß das Interesse der Industrie dem der Bodenkultur nachstehen soll. Demnach sollen nach der Bestimmung der Provinzial=Behörde die rechtmäßig errichteten Stauwerke eingeschränkt oder gänzlich wegegeräumt werden, sobald daraus ein Vortheil für die Bodenkultur entsteht.

Die folgenden §§ 15-34 enthalten die Bestimmungen über die Ableitung solcher Wässer, welche auf den Ländereien sich sammeln und diese versumpsen. Sie statuiren das Recht, solche Wässer über fremdes Gigenthum abzuführen.

Die in der Borlage aufgenommenen §§ 11—14 berühren sonach die Drainage nicht; sie verfügen, daß im Interesse der Bodenkultur Triebwerke an Flüssen bürfen weggeräumt werden. Es war hiernach die Frage zunächst zu diskutiren, ob diese Bestimmung von dem Landtage zu befürworten sei.

Die Unfichten ber Ausschuß-Mitglieder über biefe Fragen waren getheilt. Bon ber einen Seite murbe zwar anerkannt, bag es munichenswerth fei, die Hinderniffe, welche durch die Stauungs-Anlagen der Wiefen-Rultur an vielen Orten der Proving entgegentreten, im Intereffe der Boben = Rultur zu beseitigen, fofern bies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Industrie, ohne übergroße Opfer auszuführen sei; babei wurde jedoch angeführt, bag es um fo mehr bebenklich erscheine, über industrielle Anlagen ohne weiteres ben Stab zu brechen, als die Rheinproving nicht minder der Industrie wie der Boden = Kultur ihren Wohlstand ver= banke; beshalb habe auch ber Rheinische Provinzial-Landtag im Jahre 1843, als ihm das Bewässerungs-Gefetz vom 28. Januar beffelben Jahres zur Begutachtung vorgelegt worden, fich gegen eine ahnliche in bas gebachte Gefets aufgenommene Bestimmung ausgesprochen, wonach bann auch bes Königs Majestät jenes Gefetz unter bem 9. Januar 1845 mit ber Maaggabe in dem Bezirke des Rhein. Appellations-Gerichtshofes publizirt, daß bei der Entscheidung ber Frage, ob bei einer Bewäfferungs-Anlage ein überwiegendes Landes-Rultur = Gefetz obwalte, das Interesse ichon vorhandener, auf Triebwerken beruhender Anlagen im zweifel= haften Falle über das der Boden - Rultur zu ftellen fei. Es wurde ferner bemerkt, die Frage, ob die vorhandenen Triebwerke im Interesse ber Boden = Kultur zu beseitigen seien, erfordere eine vorherige grundliche Untersuchung ber bestehenden Zustände, besgleichen eine forgfältige Prüfung des davon zu erwartenden Erfolges, wie nicht minder aller damit etwa verbundenen Eventualitäten; es durfte insbesondere zu ermitteln fein, welchen Erfolg bas Gefet von 1811 in ben Landestheilen, in benen baffelbe nun beinahe ein halbes Jahrhundert Geltung hat, gehabt habe, zumal es nicht conftire, ob und inwiefern baffelbe in ben Rreifen Rees und Duisburg zur Anwendung gefommen; endlich vermisse man auch in ben Motiven ber Borlage jebe Begrundung ber Ginführung ber gedachten SS 11-14 bes Gefetes vom 15. November 1811.

Bon anderer Seite wurde sogar hervorgehoben, daß für die Rheinprovinz ein großes und gewiß gleich großes Interesse, die fraglichen Bestimmungen einzusühren, obwalte; es wurde darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Theilen der Provinz, und namentlich in den Kreisen Rheinbach, Euskirchen, Bergheim, Gresvendroich und Neuß tausende Worgen Wiesen fast werthlos geworden, weil die namentlich an dem Erststusse bestehenden Stauwerke dieselben einer gänzlichen Bersumpfung entgegenführten, daß eben dieser beklagensswerthe Zustand durch die Einschränkung oder Beseitigung der Stauungs-Anlagen nicht nur würde gehoben werden, sondern daß auch ein nicht zu berechnender Gewinn für die Boden-Kultur und ein aufblühender Zustand zahlreicher Ortschaften daraus hervorgehen würde.

Bei ber hierauf vorgenommenen Abstimmung stimmten fünf Mitglieder für und sechs gegen die Einsführung ber §§ 11—16 des Gesehes vom 15. November 1811.

Der Ausschuß ging nunmehr zur Berathung der Frage, ob es ein Bedürfniß sei, ein Gesetz zu erlassen, welches behufs Förderung der Drainage Wasser=Abstüsse über fremdes Grundeigenthum gestatte. In Andetracht der vortheilhaften Wirkungen, welche nach den bisherigen Ersahrungen die Drainage auf die Melioration des Bodens ausgeübt hat, wurde das Bedürfniß eines solchen Gesetzes einstimmig anerkannt.

Bur Sache selbst übergehend, wurden bei den Entwürfen sowohl die Königliche Proposition wie der Entwurf der Königlichen Regierung zu Köln diskutirt und aussührlich erörtert, ob jene oder der Entwurf der Regierung, vorbehaltlich der speziellen Diskussion, dem Landtage zur Annahme zu empfehlen sei. Der Ausschuß entschied sich für den letzteren Entwurf, und zwar aus folgenden Gründen:

Vor Allem erschien es bebenklich, für Anlagen, welche erst in der jüngsten Zeit erfunden und eingeführt worden, eine Reihe von Paragraphen aus einem älteren Gesetze einzuführen; es wurde das um so mehr für bedenklich gehalten, als das ältere Gesetz durch spätere in manchen Punkten abgeändert worden.

Bur Sache selbst hat das Gesetz ein zweisaches Bersahren vorgeschrieben. Zuerst ist es die Regierung, welche eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Anlage, dann über deren Aussührbarkeit eine Untersuchung anzustellen, und demnächst den Plan zu den Entwässerungs-Anlagen zu entwersen hat. Diese Operation ist in allen Fällen auch dann, wenn die Partheien einig sind, erforderlich. § 17. Zwar hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 6. August 1853, unter Berweisung auf den § 19 des Gesetzes vom 28. Januar 1853, entschieden, daß es im Falle der Einigkeit der Partheien einer amtlichen Untersuchung nicht bedürse. Wird nun eben heute das Gesetz von 1811 in der Rheinprovinz publizirt, so gilt es als lex novissima, welches durch Berusung auf ein älteres Gesetz nicht außer Anwendung belassen werden kann.

Ist nun das von der Regierung vorzunehmende Berfahren beendet und der Entwässerungs Plan seste gestellt, so geht die Sache an Schiedsrichter, welche die Entschädigung zu ermitteln haben. Beide Theile ernennen je einen Schiedsrichter, und die Regierung bestellt den dritten. Wenn außer den Partheien noch andere Personen ein besonderes Interesse an der Sache haben, z. B. wegen Fischerei, Viehtränken z., so haben auch diese einen Schiedsrichter zu ernennen. Die so gewählten Schiedsrichter entscheiden über die Entschädigung nach Mehrheit der Stimmen, und zwar endgültig, und haben ferner die Bollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen.

Gegen dieses Versahren läßt sich erinnern: 1. daß dasselbe zu kostspielig ist, und 2. daß es die Partheien nicht gegen Verletzungen schützt. Zuerst soll der Regierungs Commissar die Untersuchung anstellen und den Entwässerungsplan entwerfen. Die Kosten, welche durch diese Operation ausgehen, werden an sich schon nicht unbedeutend sein. Das schiedsrichterliche Versahren wird demnach nach serneren und nach bekannten Ersahrungen viel höhere Kosten verursachen. Der die Entwässerung nachsuchende Theil wird daher gerechtes Bedenken tragen, die Anlage zu provociren, aus Furcht, sich mit Kosten zu belasten, welche die Vortheile der Anlage selbst vielleicht absorbiren.

Das Urtheil von Schiedsrichtern ift in der Regel ein durchaus unzuverläffiges. Es ift eine bestimmte Thatsache, daß bieselben sich gewöhnlich als Bertreter des Theiles, der sie gewählt hat, betrachten, und beshalb nicht unbefangen in ihrem Urtheile find. — Wie es nun zu halten sei, wenn dieselben verschiedene Bota abgeben, wenn der eine die Entschädigung auf 50, der zweite auf 80, der dritte auf 120 Thlr., und im Falle bes § 31 ber vierte und fünfte wieder auf andere Summen arbitriren, ift nirgend ausgesprochen. Dabei ift ber große Uebelftand nicht zu übersehen, daß nach § 30 ber gewählte Schiederichter gezwungen ift, bas Schiedsrichteramt anzunehmen, auch eine eidliche Berpflichtung ber Schiedsrichter nicht ftattfindet. Ginmal läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Jemand gezwungen werden soll, das Richteramt zu üben. Zum Andern wird selten eine gründliche Prüfung und zuverlässige Entscheidung zu erwarten sein. In den Dotiven wird der Ginführung bes Gesetzes von 1811 um des willen ber Borgug gegen ein neues Gesetz eingeräumt, weil es nicht rathsam erscheine, in das Preußische, ohnehin sehr umfangreiche und vereinzelte Wasserrecht ohne die dringenofte Nothwendigkeit wieder ein gang neues Gesetz einzuschieben und die Berwicklung biefer Rechtsmotive zu vermehren. — Run frage ich aber, was ift gerathener, für eine erst heute in bie Praxis eingeführte Anlage — die Drainage — ein eigenes Gesetz geben, welches der Sache, wie den son= ftigen gesetzlichen Institutionen genau angepaßt ift, ober ein alteres, welches in einem anderen Lande, unter ganz anderen Rechts-Unfichten geschaffen worden, und welches zum Theil antiquirt, zum Theil durch neuere Gesetze modifizirt ift, als neues Gesetz publiziren? Das hieße boch offenbar Berwicklung in biese Rechts-Materie hineinbringen. Man bente fich nur die Berwirrung, welche entstehen wurde, wollte man beute in ben Brovingen des Allgemeinen Landrechts bas Geset von 1811 als lex novissima verfünden. Go munschenswerth die Nechtseinheit im Staate ist, so ist und bleibt doch immer die Nechtssicherheit überwiegend. Es mag sein, daß, wie in den Motiven behauptet wird, die Drainage hier wie dort gleiche Bedeutung hat. Wir haben es indeß hier mit der Drainage selbst nicht zu thun, sondern mit den Hindernissen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung der Ausführung der Drainage entgegenstehen, sowie mit dem Bersahren, durch welches diese hindernisse zu beseitigen sind. Daß die desfallsigen Vorschriften den Nechts - Institutionen des Landes anzupassen sind, wird wohl nicht bezweiselt werden wollen.

In ben Motiven zu bem Entwurf der Königlichen Regierung zu Coln ist darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Einführung des Gesetzes von 1811 das Gesetz vom 16. September 1807, über die Ausdrocksnung von Sümpfen, wurde modificirt werden, was doch durchaus nicht die Absicht sein kann.

Nachdem der Berfasser der Motive die Gründe für die Einführung des Gesetzes von 1811 ausgesprochen, geht derselbe zur Kritik des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1854 über. Wozu eine Kritik dieses Gesetzes dienen soll, ist nicht abzusehen. Von der Königlichen Regierung in Söln war nicht dieses Gesetz, sondern ein eigener demselben nachgebildeter Entwurf besürwortet. Es durfte daher erwartet werden, daß dieser Entwurf einer Prüfung wäre undreitet worden.

Der erste Einwand hat die Berfügung des Art. 2 des französischen Gesehes, welcher im Wesentlichen mit dem § 2 des Regierungs-Entwurfs übereinstimmt, zum Gegenstand. Will man dem hier — S. 9 und 10 — ausgesprochenen Einwand eine Bedeutung geben, so muß man auf Seiten des Berfassers ein Miß-verständniß oder eine Unkenntniß der Orainage unterstellen, die kaum erklärlich ist. Ich will mich daher darauf beschränken, den Sinn des § 2 resp. Art. 2 zu verdeutlichen, und dann jedem überlassen, zu beurtheilen, ob der von dem Versasser gefundene Widerspruch vorhanden ist.

Der Art. 1 berechtigt ben Grundeigenthumer zur Ableitung bes burch die Drainage fich sammelnden Baffers Abzugs = Ranale und Graben über bas benachbarte Grundftud anzulegen. Nun fagt ber Urt. 2, baß ber Eigenthumer bes Grundftuds, über welches bie Bafferleitung geführt wird, fo wie jeder Eigen= thumer ber benachbarten Grundftude, fich gleichfalls ber gemachten Anlagen zum Abfluffe ihres Waffers bedienen burfe, b. h. wenn auch fie die Drainage auf ihren Grundftucken anlegen. Die Sache verhalt fich folgenbermaßen; Es brainirt Jemand ein Grundstück, welches eine höhere Lage hat, als bie benachbarten haben. Die Drains und zwar die Saugdrains werden in einer Entfernung von 3 — 4 Ruthen in ber Richtung vom höchsten Bunke bes Grundstücks nach dem tiefer gelegenen Theile, wo baffelbe an ein benach= bartes Grundstück angrenzt, gelegt. Un ber Grenze bes Grundstücks, etwa ein ober zwei Ruthen bavon entfernt, wird quer über baffelbe ein Sammelbrain gelegt. In letteren munden fammtliche Saugbrains und führen bemfelben die Waffer gu. Das Sammelbrain führt die Waffer bis zur Grenze bes Grundftucks; um fie weiter zu schaffen, muß von hier aus bas Sammelbrain burch bas benachbarte Grundftud geführt werden, bis bahin, wo das Baffer einen freien Abflugweg erreicht. Will nun der Eigenthumer bes lettern Grunbftud's biefes brainiren, b. h. Saugbrains auf bemfelben anlegen und burch biefelben bas Waffer bem von seinen Nachbarn gelegten Sammelbrain guführen, bann und nur bann foll er nach Art. 2 resp. § 2 einen verhältnigmäßigen Beitrag zu ben Rofter leiften. Dieselbe Befugnig hat auch jeder andere Rachbar, wenn auch beffen Grundftud nicht angrengend ift.

Diese kurze Erläuterung wird, hoffe ich, genügen, das in den Motiven erhobene Bedenken zu heben. Es ist dabei nur zu bemerken, daß zu den Kosten der Unterhaltung der Sammelbrains oder Abzugsgraben der Nachbar nach dem Entwurf eben so wenig als zu den Anlagekosten herangezogen werden kann. Auch das Geset von 1811 § 23 hat diese Berpstichtung keineswegs ausgesprochen, und wenn in einem Ministerial=Rescripte vom 29. November 1842 das Gegentheil entschieden ist, so steht diese Entscheidung mit dem Gesetz im offenbarsten Widerspruch.

Die ferneren Ausstellungen gegen bas franz. Gesetz resp. ben Regierungs = Entwurf C. 10 find so unwesentlich, bag sie hier füglich übergangen werben können.

Nachdem sich der Ausschuß aus den vorhin angeführten Gründen für die Annahme des Entwurfs der Königlichen Regierung zu Eöln ausgesprochen hatte, wurde zur Berathung der einzelnen §§ desselben übergegangen.

\$ 1.

In diesem & wird das Recht zur Wasserleitung über fremde Grundstücke festgestellt und zur Beseitisgung von Zweisel als Servitui qualifizirt. Lettere Bestimmung hat zu Folge, daß alle bezüglich besselben sich künftig erhebenden Streitigkeiten nach den gesetlichen Vorschriften über die Servituten zu entscheiben sind. Ob die durch das Geset vom 15. November 1811 gestatteten Wasserleitungen Eigenthum des Berechstigten werden, ist zweiselhaft.

Dem Ausschuß erscheint es burchaus sachgemäß, daß, wie der § 1 sagt, dergleichen Wasserleitungen nicht durch Häuser, Höfe zc. geführt werden dürfen. Diese Bestimmung wird in dem Geset vom 15. Nov. 1811 gänzlich vermißt. Der Ausschuß erachtet es für zweckmäßig, daß der Ausdruck "Häuser" durch "Gebäude" ersetzt werde, dann daß bei Parkanlagen die Worte "durch Manern" wegsallen, weil der Grund, weshalb Hofräume und Gärten auszuschließen sind, auch auf das Gebäude überhaupt sich beziehe, und Parkanlagen, welche durch Garten Zäune zc. eingeschlossen sind, gleichen Auspruch auf Schutz haben, wie die durch Mauern eingeschlossenen.

\$ 2.

Die Bestimmung dieses & beruht auf dem Interesse aller Betheiligten, indem für alle durch die gemeinssame Benutzung des Sammelbrains Kosten erspart werden, und dennoch der Zweck erreicht wird. Ein Unterschied zwischen der Benutzung des Sammelbrains durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks und der Benutzung durch die Besitzer benachbarter Grundstücke besteht darin, daß jener jeden beliediegen und nachtheiligen Gebrauch davon machen, dieser solche nur zum Zwecke der Bodenkultur benutzen darf. Diese Unterscheidung beruht auf dem Grundsatz, daß der Eigenthümer nur so wenig, als durchaus durch den Zweck geboten ist, in der Benutzung des Eigenthümers beschränkt werden darf.

§ 3.

Hier ist von Genossenschaften die Rebe, welche durch freie Uebereinkunft der Interessenten gebildet werden. Es ist noch nicht an der Zeit, für die Drainage Zwangsgenossenschaften zu statuiren. Sie sollen durch die Bezirks-Regierungen gebildet werden, auch durch diese ihr Statut erhalten. Bei ausgedehnten Genossenschaften, die übrigens höchst selten vorkommen werden, kann ihnen das Expropriationsrecht durch den Landesherrn verliehen werden. Die Zustimmung der Regierung zur Bildung der Genossenschaften wird um deswillen für hinreichend erachtet, weil es sich hier um kleine Distrikte handelt, während die sonstigen für die Entwässerung gebildeten Genossenschaften sich über ein viellendt meilenlanges Gebiet erstreckt.

§ 4.

Bei biesem § fand ber Ausschuß nichts zu erinnern.

\$ 5.

Dieser ist dem Geset über die Gemeinheitstheilungen nachgebildet. Es ist daraus zu folgern, daß die von dem Commissar vorzuschlagende Entschädigung eine billige und gerechte sein werde, und daß demnach die Betheiligten sich dabei beruhigen werden. Dem Grundsatze getreu, daß in der Rheinprovinz Niemand das Recht benommen werden darf, seine Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen, glaubt der Ausschuß denselben nicht ausschließen zu dürsen.

Der Ausschuß proponirt dem Berechtigten die Befugniß einzuräumen, die Umlage der Wasserleitung gleich nach der Feststellung des Planes vorzunehmen, unter der Bedingung, daß er die von dem Commissar vorgeschlagene Entschädigung den Verpflichteten sosort zu zahlen sich bereit erkläre.

\$ 6.

Die Vorschrift dieses & bezweckt, das Interesse beider Theile nach Möglichkeit gleichmäßig zu berücksichtigen und beruht auf dem Grundsatz, daß der Servitut-Verechtigte solche Abanderungen sich muß gefallen lassen, wenn sein Servitut dadurch nicht beeinträchtigt wird.

\$ 7

Die hier ausgesprochene Straf = Bestimmung bedarf ber Rechtfertigung nicht.

Entwurf eines Gefeges,

über die Ableitung der Wässer zur Entwässerung von Grundstücken mittelft der Drainage im Bezirke des Rheinischen Appellations = Gerichts = Hofes und des Justiz = Senats zu Ehrenbreitstein.

\$ 1

Jeder Eigenthümer, welcher sein Grundeigenthum durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung verbessern will, kann das Wasser von demselben gegen Gewährung einer vollskändigen Entschädigung (§ 5) unterirdisch oder oberirdisch oder durch die fremde Grundskäcke führen, welche sein Grundskäck von einem Wasserlauf oder einem andern Abslußwege trennen.

Dieses Recht, welches in Beziehung auf die berührten fremden Grundstücke eine Servitut begründet, kann jedoch nur zum Behufe der Bodenverbesserung und niemals gegen fremde Gebäude, Höfe, Gärten und eingeschlossene Parkanlagen ausgeübt werden.

\$ 2

Nicht nur die Eigenthümer der Grundstücke, durch welche das Wasser geführt wird, sondern auch die der benachbarten Grundstücke, sind befugt, die gemachten Anlagen ebenfalls zu Absluß ihres Wassers zu benutzen, wenn dieses den Anlagen keinen Nachtheil bringt, und es sich bei benachbarten Grundstücken zusgleich um die Bodenverbesserung handelt.

Die Gigenthümer haben in diesem Falle zu tragen:

- a) einen verhälfnigmäßigen Theil an den Roften der Anlagen, wovon fie Rugen ziehen,
- b) die Kosten der Abanderungen an diesen Anlagen, welche die Ausübung ihres Rechts nöthig machen möchte und
- e) für die Zukunft eine verhältnißmäßige Beisteuer zur Unterhaltung der gemeinsam gewordenen Anlagen. § 3.

Mehrere Eigenthümer, welche zum Behuf der Berbesserung ihrer Grundstücke durch Drainage oder eine andere Art der Austrocknung, sich zu Anlagen zur Abführung des Bassers vereinigen wollen, können durch die Bezirks-Regierungen zu Genossenschaften verbunden werden, welche durch ein von derselben festzustellendes Statut juristische Persönlichkeit und ihre Berkassung erhalten, und deren demgemäß umgelegte Beiträge zu den Anlage- und Unterhaltungs-Kosten durch den Erheber der Communalsteuer islicich dieser eingezogen werden können.

Solche Genossenschaften können sich, wenn ihnen zu größeren Anlagen zur Abführung des Wassers die Erwerbung von Grundstücken erforderlich ist, zu diesem Behuf um die landesherrliche Berleihung des Expropriationsrechtes bewerben.

\$ 4

lleber das Vorhandensein der Bedingungen, welche die §§ 1 und 2 für die darauf zu stellenden Ansforderungen enthalten, sowie über den Lauf und die Ausführungs Anlagen zur Ableitung des Wassers

entscheidet in Streitfällen die Bezirks=Regierung, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

\$ 5.

Sowohl die Entschädigung, welche dem Eigenthümer eines Grundstücks für den wirklichen Nachtheil zu gewähren ift, der ihm aus dessen Belastung mit der im § 1 bezeichneten Servitut erwächst, als die Beiträge, welche die im § 2 genannten Grundeigenthümer für die Benutzung schon vorhandener Anlagen zu zahlen haben, setzt die Bezirks=Regierung durch Resolut sest. Die Kosten dieses Versahrens trägt der Extrahent.

Gegen den Inhalt des Resoluts ist binnen 4 Wochen nach dessen Zustellung der Rechtsweg zulässig. Erkennt aber das Gericht bezüglich des streitigen Entschädigungs Betrags für denjenigen, welcher auf dem Rechtsweg provocirte, nicht günstiger, als dies im Regierungs Resolute geschehen war, so fallen die Kosten des gerichtlichen Versahrens dem Provocanten allein zur Last.

Der Erwerber des Rechtes, wenn er sich bei der Feststellung durch die Bezirks-Regierung beruhigt, ift besugt, die Anlage sosort auszuführen, hat jedoch vorher die festgestellte Entschädigung zu zahlen.

\$ 6.

Sollte der Eigenthümer eines Grundstücks, welches mit der im § 1 bezeichneten Servitut belastet worben, später von demselben einen Gebrauch machen wellen, dem die Servitut nach dem Besinden der Bezirks-Regierung ein Hinderniß entgegenstellen würde, so kann die letztere — insesen die Wasser-Ableitungsanlage einen jenen Gebrauch ermöglichende Abänderung ohne Beeinträchtigung ihres Autzens zuläßt — auf den Antrag des Grundeigenthümers dem Servitutberechtigten die gedachte Aenderung auserlegen. — Der Grundeigenthümer ist dann zur Tragung aller durch die von ihm beantragte Aenderung in der Wasserleitung dem Servitutberechtigten resp. den bei der Wasserleitung etwa mitbetheiligten Abjacenten, erwachsende Kosten verpstichtet. Der Betrag der letzteren wird nach Maßgabe der im § 5 enthaltenen Bestimmungen von der Regierung, eventuell von dem Gerichte sestgeset.

\$ 7.

Wer unterirbische Ableitungen des Wassers in Röhren oder Kanälen oder offene Entwässerüben vorsätzlich und rechtswidrig ganz oder theilweise zerstört, beschädigt oder unwirksam macht, wird nach § 281 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und bei Feststellung milbernder Umstände mit einer Geldbuße bis zu 50 Thr. bestraft.

Duffelborf, ben 25. October 1856.

Allerdurchlauchtigfter, Großmächtigfter König! Allergnädigfter König und Herr!

Guer Majestät haben geruht, ben zum zwölften rheinischen Landtage treugehorsamst versam= 2) Entwurf eines Gesetzes, melten Ständen den revidirten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Regulirung des Abbeckereis betreffend die Regulirung des Abbeckereises Abbeckereises.

Nachdem die Stände den fraglichen Geseth=Entwurf in treuer Pflichterfüllung einer Prüfung unterzogen haben, gestatten sich dieselben Guer Majestät ehrsurchtsvoll vorzustellen, daß, wenngleich ein Bedürfniß zu einer legisslatorischen Behandlung des Abdeckerei=Besens in der Rheinprovinz nicht vorhanden ist, eben so wenig bei den Ständen im Allgemeinen ein Bedenken gegen die Grundsätze obwaltet, welche in dem Geseth=Entwurfe niedergelegt sind.

Wir ersterben zc.

Düffelborf, ben 11. October 1856.